

**Durchführungsrichtlinie des Vorstandes der KV Nordrhein
über die Förderung der Beschäftigung von Sicherstellungsassistenten
zur Sicherstellungsrichtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein zur
Verwendung der Finanzmittel nach § 105 Abs. 1a SGB V (Strukturfonds)**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Förderzweck

Die Kassenärztlichen Vereinigungen und die Kassenärztliche Bundesvereinigung haben die vertragsärztliche Versorgung in dem in § 73 Abs. 2 SGB V bezeichneten Umfang nach § 75 Abs. 1 SGB V sicherzustellen. Die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein (im Folgenden: KV Nordrhein) hat nach § 105 Abs. 1 SGB V alle geeigneten finanziellen und sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung zu gewährleisten, zu verbessern oder zu fördern.

Zur Finanzierung von Fördermaßnahmen zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung in Nordrhein hat die KV Nordrhein gemäß Beschluss der Vertreterversammlung vom 24.11.2017 einen Strukturfonds nach § 105 Abs. 1a SGB V gebildet und in einer Richtlinie die Grundsätze zur Verwendung von Mitteln aus dem Strukturfonds festgelegt (im Folgenden: Sicherstellungsrichtlinie).

Der Vorstand der KV Nordrhein regelt in den nachfolgenden Bestimmungen die Einzelheiten hinsichtlich der Förderung der Beschäftigung von Sicherstellungsassistenten nach § 2 Punkt 2.16. der Sicherstellungsrichtlinie.

§ 32 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 Alt. 2 Ärzte-ZV ermöglicht die Beschäftigung approbierter Ärzte mit Facharztanerkennung bzw. die Beschäftigung approbierter Ärzte nach Abschluss der Weiterbildung als Assistenten zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung. In einzelnen Fallgestaltungen soll die Beschäftigung durch Mittel des Strukturfonds gefördert werden, da die

anstellende Praxis den Sicherstellungsauftrag der KV Nordrhein in besonderer Weise erfüllt. Dies ist zum einen der Fall, wenn durch die Beschäftigung eines Assistenten die Praxisübergabe in einer schlecht versorgten Region erleichtert werden soll. Praxen in einem ausgewiesenen Fördergebiet der KV Nordrhein sollen bei der Einarbeitung des Nachfolgers in die ambulante vertragsärztliche Versorgung unterstützt werden, bevor der Praxisabgeber vollständig aus der Praxis ausscheidet. Durch die Beschäftigung eines Sicherstellungsassistenten und dessen Einarbeitung entstehen in den Praxen zusätzliche Aufwände und Kosten. Gerade in schlecht versorgten Regionen soll durch die frühzeitige Förderung und Beschäftigung des potenziellen Nachfolgers eine reibungslose Praxisnachfolge gewährleistet werden. Zum anderen soll eine Förderung der Beschäftigung eines Sicherstellungsassistenten erfolgen, wenn im Einzelfall ein zeitlich begrenzter, besonderer Versorgungsbedarf und damit einhergehende Belastungsspitzen durch die KV Nordrhein festgestellt wird.

Teil 1: Förderung der Beschäftigung von Sicherstellungsassistenten zum Zwecke der Praxisnachfolge

§ 2 Förderungsvoraussetzungen

- (1) Förderberechtigt sind zugelassene Vertragsärzte, die in Einzelpraxen, Berufsausübungsgemeinschaften oder in Medizinischen Versorgungszentren tätig sind und deren Praxis in einem ausgewiesenen Fördergebiet der KV Nordrhein liegt. Die Beschäftigung eines Sicherstellungsassistenten bedarf der vorherigen Genehmigung der KV Nordrhein gemäß § 32 Abs. 2 S. 5 Ärzte-ZV.
- (2) Förderfähig ist die befristete Beschäftigung von Sicherstellungsassistenten gem. § 32 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 Alt. 2 Ärzte-ZV, wenn der Praxisabgeber den möglichen Praxisübernehmer dadurch in die Rolle als Inhaber einer Praxis, in die konkrete Praxisorganisation und das konkrete soziale Umfeld der Praxis einführt. Gefördert wird
 - a) die befristete Beschäftigung des möglichen Praxisübernehmers durch den Praxisabgeber unmittelbar vor der geplanten Praxisnachfolge und/oder,

- b) die befristete Beschäftigung des Praxisabgebers durch den möglichen Praxisübernehmer in unmittelbarem Anschluss an die Praxisnachfolge.

Voraussetzung für die Förderung zu Punkt a) ist ein Antrag auf Zulassung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung bei dem zuständigen Zulassungsausschuss für Ärzte für den Vertragsarztsitz des Praxisabgebers.

Auf die Voraussetzung der Antragstellung kann in begründeten Einzelfällen (z.B. Kennenlernphase) verzichtet werden.

- (3) Dem Antrag auf Förderung sind folgende Unterlagen in Kopie beizufügen:
 - a) die Approbationsurkunde des möglichen Praxisübernehmers,
 - b) die Facharzturkunde bzw. ein Nachweis über den Abschluss der Weiterbildung (bzw. die Anmeldung zur Facharztprüfung bei der zuständigen Landesärztekammer) des möglichen Praxisübernehmers und
 - c) im Falle des § 2 Abs. 2 a) dieser Richtlinie der Antrag auf Teilnahme zur vertragsärztlichen Versorgung beim zuständigen Zulassungsausschuss für Ärzte
- (4) Der mögliche Praxisübernehmer darf vor der Praxisübernahme nicht als angestellter Arzt oder Arzt in Qualifizierung gem. den Durchführungsrichtlinien „des Vorstandes der KV Nordrhein über die befristete Niederlassungsbegleitung und -förderung von Allgemeininternisten und von Fachärzten der grundversorgenden fachärztlichen Versorgung (Qualifizierungspakete)“ in derselben Praxis tätig gewesen sein. Hiervon ausgenommen ist die vorherige Tätigkeit als Weiterbildungsassistent.
- (5) Die Förderung kann je Praxisabgeber pro Vertragsarztsitz maximal zweimal mit jeweils unterschiedlichen potenziellen Praxisübernehmern gewährt werden.

- (6) Eine Job-Sharing-Zulassung ist nicht förderfähig.
- (7) Während der Fördermaßnahme soll der Praxisübernehmer an dem Programm KOMPASS PraxisSTART teilnehmen.
- (8) Im Anschluss an die Fördermaßnahme ist die Gewährung eines Investitionskostenzuschusses nicht ausgeschlossen. Die Entscheidung darüber liegt im Ermessen der KV Nordrhein.

§ 3 Förderdauer

- (1) Der Förderzeitraum beträgt bis zu sechs Monate. Dieser kann sich wie folgt verteilen:
 - 1. bis zu sechs Monate unmittelbar vor der Praxisnachfolge oder
 - 2. bis zu sechs Monate unmittelbar nach der Praxisnachfolge oder
 - 3. bis zu drei Monate unmittelbar vor und bis zu drei Monate unmittelbar nach der Praxisnachfolge.
- (2) In Fällen in denen noch kein Antrag auf Zulassung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung beim zuständigen Zulassungsausschuss nach § 2 Abs. 2 S. 3 gestellt worden ist, beträgt der maximale Förderzeitraum drei Monate. Wird im Anschluss ein entsprechender Antrag auf Zulassung für den Vertragsarztsitz des Praxisabgebers gestellt, kann der Förderzeitraum auf insgesamt maximal sechs Monate verlängert werden.

§ 4 Förderhöhe

- (1) Während der Förderdauer erhält die jeweils anstellende Praxis für die Beschäftigung eines Sicherstellungsassistenten in Vollzeit eine monatliche Pauschale in Höhe von 2.500 Euro.
- (2) Wird die Fördermaßnahme in Teilzeit durchgeführt, ist der Förderbetrag entsprechend des Umfangs der Teilzeittätigkeit anteilig zu bemessen.

Teil 2: Förderung der Beschäftigung von Sicherstellungsassistenten zum Zwecke der Abfederung von zeitlich begrenzten Belastungsspitzen

§ 5 Förderungsvoraussetzungen

- (1) Förderfähig ist die befristete Beschäftigung von Assistenten gem. § 32 Abs. 2 Ärzte-ZV zur Abfederung von zeitlich begrenzten Belastungsspitzen zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung.
- (2) Die Förderung der Beschäftigung von Sicherstellungsassistenten zum Zwecke der Abfederung von zeitlich begrenzten Belastungsspitzen ist eine Einzelfallentscheidung des Vorstandes und liegt in seinem Ermessen. Der Vorstand stellt fest, ob ein besonderer Versorgungsbedarf vorliegt. Die Beschäftigung eines Sicherstellungsassistenten bedarf der vorherigen Genehmigung der KV Nordrhein gemäß § 32 Abs. 2 S. 5 Ärzte-ZV.
- (3) Eine Förderung soll insbesondere bei folgenden Ereignissen erfolgen:
 1. Regional begrenzte Ereignisse, die zu einer kurzfristig eintretenden erheblichen Versorgungseinschränkung führen. Gründe können bspw. eine Praxisaufgabe oder externe Einflüsse wie die Zerstörung von Praxen durch Naturkatastrophen sein.
 2. Regional begrenzte, plötzliche Ereignisse, die zu einem kurzfristig stark erhöhten Versorgungsbedarf führen.
 3. Nordrheinweite außergewöhnliche Ereignisse, die zu einem nicht planbaren, kurzfristig stark erhöhten Versorgungsbedarf führen (z.B. Diagnose, Therapie oder Impfkampagnen bei endemischen oder pandemischen Lagen).
- (4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen in Kopie beizufügen:
 - a) die Approbationsurkunde und
 - b) die Facharzturkunde des Sicherstellungsassistenten bzw. ein Nachweis über den Abschluss der Weiterbildung (bzw. die Anmeldung zur Facharztprüfung bei der zuständigen Landesärztekammer) beizufügen (Ausgenommen hiervon sind Impfkampagnen bei endemischen oder pandemischen Lagen).

§ 6 Förderdauer

Die Förderung kann je zeitlich begrenzter Belastungsspitze für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten gewährt werden. Eine Verlängerung ist möglich, soweit der vom Vorstand der KV Nordrhein festgestellte besondere Versorgungsbedarf weiterhin vorliegt.

§ 7 Förderhöhe

- (1) Während der Förderdauer erhält die anstellende Praxis für die Beschäftigung eines Sicherstellungsassistenten in Vollzeit eine monatliche Pauschale in Höhe von 2.500 Euro.
- (2) Wird die Fördermaßnahme in Teilzeit durchgeführt, ist der Förderbetrag entsprechend des Umfangs der Teilzeittätigkeit anteilig zu bemessen.

§ 8 Allgemeine Verfahrensgrundsätze zu Teil 1 und Teil 2

- (1) Eine Förderung ist nur auf Antrag und nach Bewilligung durch den Vorstand der KV Nordrhein möglich. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass das für die Förderung zur Verfügung stehende Finanzvolumen auf die Höhe des Strukturfonds gemäß § 105 Abs. 1a SGB V begrenzt ist. Der Vorstand der KV Nordrhein entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel des Strukturfonds über Fördermaßnahmen.
- (2) Eine Entscheidung über den Antrag kann nur erfolgen, wenn der KV Nordrhein alle für die Entscheidung über den Antrag erforderlichen Angaben und Unterlagen vorliegen. Der Antrag auf Bewilligung einer Förderung ist vor Beginn der Beschäftigung eines Sicherstellungsassistenten durch einen Förderberechtigten i. S. d. § 2 unter Verwendung der von der KV Nordrhein hierfür vorgesehenen Antragsformulare zu stellen.
- (3) Eine rückwirkende Förderung ist grundsätzlich ausgeschlossen.

- (4) Soweit mehrere entscheidungsreife Anträge für die Förderung vorliegen, aber nicht in ausreichendem Umfang finanzielle Mittel des Strukturfonds zur Verfügung stehen, entscheidet grundsätzlich das Datum des vollständigen Antragseingangs über die Gewährung der Förderung. Bei Vorliegen mehrerer entscheidungsreifer Anträge und nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehender finanzieller Mittel kann eine anteilige Förderung erfolgen. Der Vorstand der KV Nordrhein behält sich vor, im Einzelfall abweichende Entscheidungen zu treffen, wenn einzelne Maßnahmen zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung als besonders förderungswürdig erscheinen. Maßgeblich sind die Umstände des Einzelfalles unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck der jeweiligen Fördermaßnahmen.
- (5) Eine schriftliche Bewilligung einer Fördermaßnahme regelt die näheren Einzelheiten der Förderung (Zeitpunkt der Zahlung, ergänzende Nachweise, Verpflichtung zur Mitteilung über Änderung der Verhältnisse etc.). Die Bewilligung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, soweit dies erforderlich ist, um sicherzustellen, dass die Fördervoraussetzungen erfüllt werden.
- (6) Die Praxis ist verpflichtet, jegliche Änderungen, die Auswirkungen auf die Gewährung der finanziellen Förderung haben könnten, der KV Nordrhein unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Hierzu gehören insbesondere eine vorzeitige Beendigung der Sicherstellungsassistenz sowie eine Reduzierung des Tätigkeitsumfangs. Zeiträume von Mutterschutz und Elternzeit sowie Krankheitszeiten, die über den Zeitraum von 6 Wochen jährlich hinausgehen, stellen eine Unterbrechung der Fördermaßnahme dar und müssen der KV Nordrhein angezeigt werden. Während der Unterbrechungszeiträume besteht kein Anspruch auf Förderung. Die Auszahlung von Förderbeträgen für den Zeitraum der Unterbrechung wird eingestellt. Gesetzlicher Urlaubsanspruch (max. zwei Tage/Monat) stellt keine Unterbrechung dar. Unterbrechungen von mehr als zwei Monaten führen zu einer Beendigung der Fördermaßnahme und deren Förderung. Über eine mögliche Wiederaufnahme kann auf Antrag im Einzelfall entschieden werden.

- (7) Entfällt eine der Fördervoraussetzungen oder haben die Voraussetzungen für die Bewilligung der Förderung von Anfang an nicht vorgelegen, wird die Bewilligung widerrufen und die Zahlungen werden eingestellt. Bereits ausbezahlte Gelder sind der KV Nordrhein durch den Antragsteller in voller Höhe zurückzuzahlen. Gleiches gilt in Fällen einer missbräuchlichen Verwendung der bewilligten Fördergelder. Im Wiederholungsfalle kann der Antragsteller von der Förderung ausgeschlossen werden. Die gesetzlichen Regelungen über die Rücknahme, die Aufhebung und den Widerruf von Verwaltungsakten bleiben unberührt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Durchführungsrichtlinie tritt mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft.

Ausgefertigt:

Düsseldorf, 20.03.2025

gez.

Dr. med. Frank Bergmann

Vorstandsvorsitzender

gez.

Dr. med. Carsten König M. san.

Stellvertretender Vorstandsvorsitzender